

PLANZEICHNERKLÄRUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2
 TEILBEREICH, BEGRENZUNG, IM OSTEN WANDERWEG, IM SÜDEN GUTENBERGSTRASSE,
 IM WESTEN BIRKENWEG, IM NORDEN FLURSTÜCKSGRENZE FLURSTÜCK 101/73
 VERLÄNGERT NACH OSTEN BIS AN DEN WANDERWEG

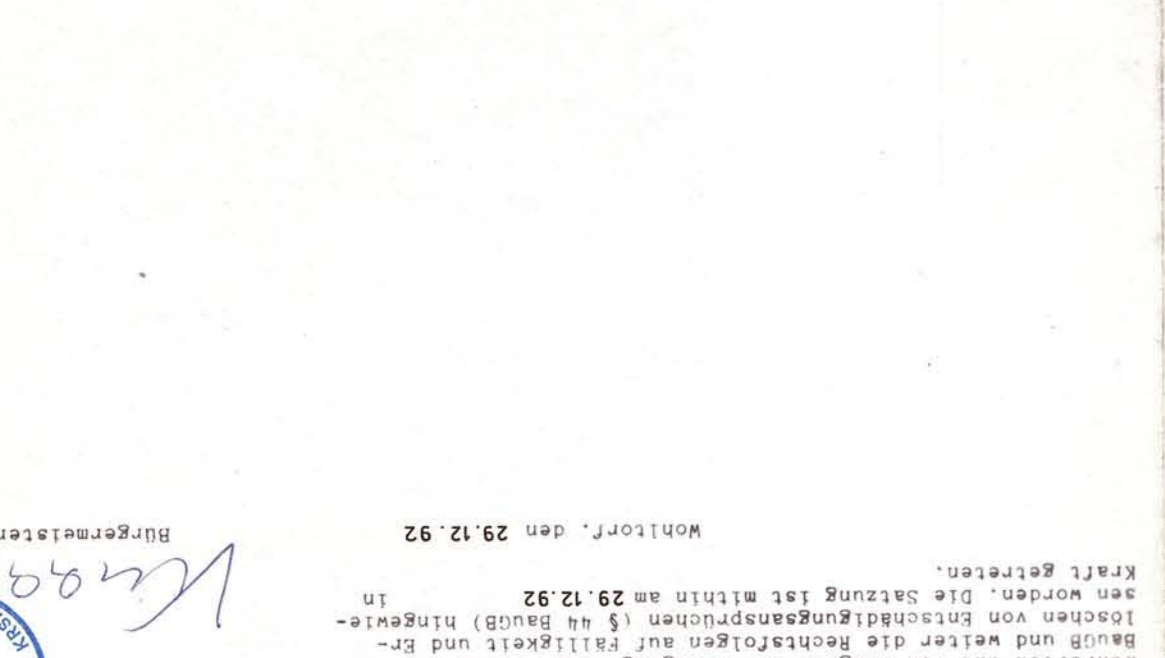
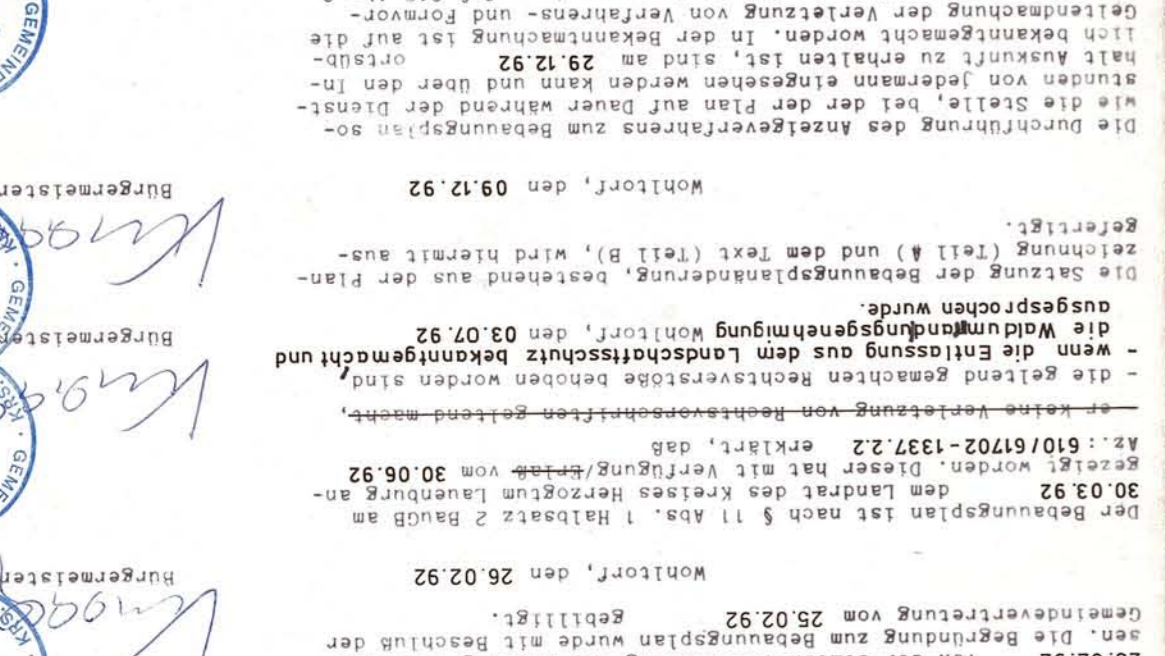
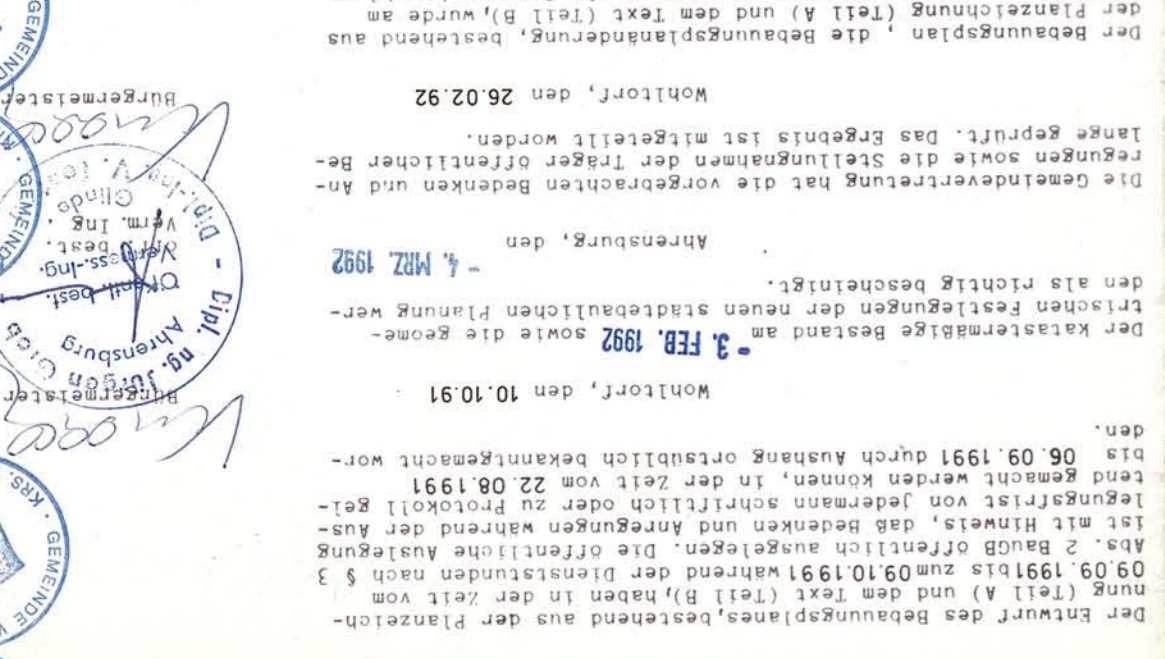
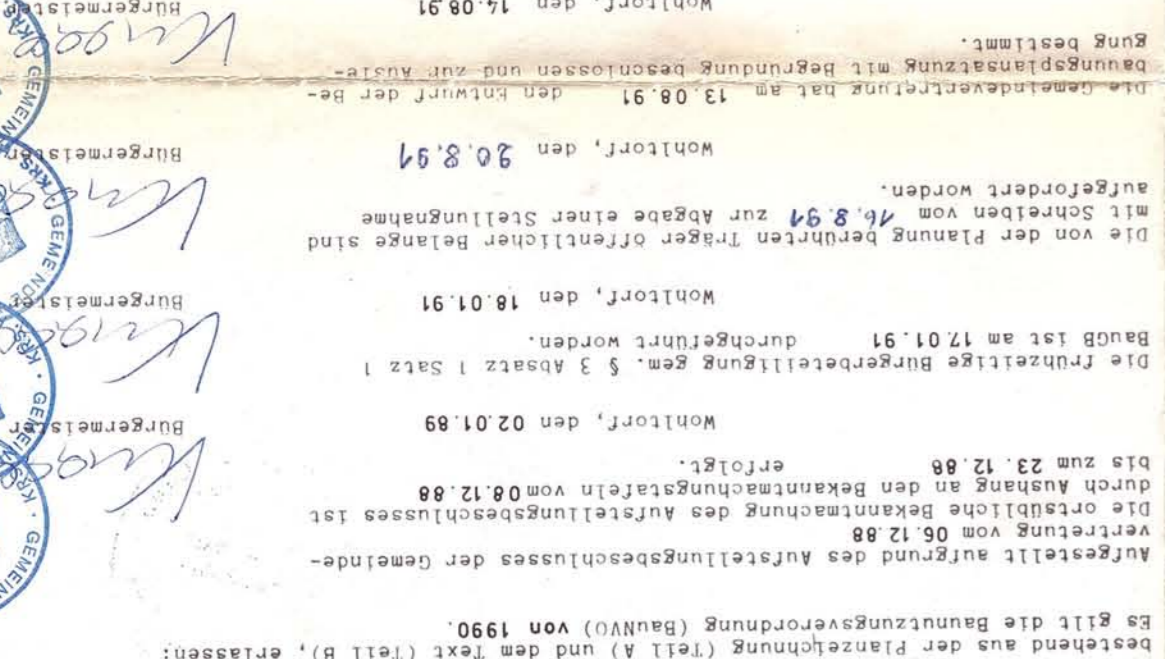
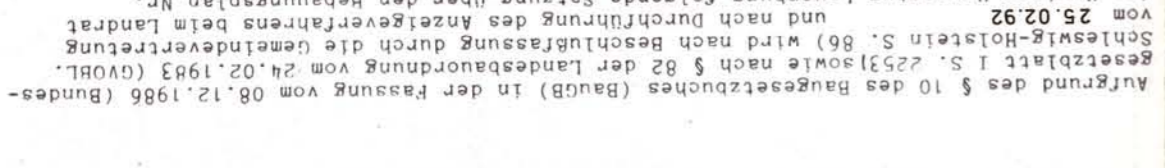
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundes-
 gesetzblatt I S. 253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.02.1983 (GVORB),
 Schließlicht-Holzstein S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens des Anzeigeverfahrens bei Landrat
 des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
 Es gilt die Baumutzungsverordnung (BauMVO) von 1990.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde-
 vertretung vom 06.12.88
 Die ortsübliche Bekanntheit des Aufstellungsbeschlusses ist
 durch Anschlag an den Bekanntmachungsstellen in vom 08.12.88
 bis zum 23.12.88 erfolgt.
 Wohltorf, den 02.01.89
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 Satz 1
 BauGB ist am 17.01.91 durchgeführt worden.
 Wohltorf, den 18.01.91
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind
 mit Schreiben vom 16.8.91 aufgefordert worden.
 Wohltorf, den 30.8.91
 Die Gemeindevertretung hat am 13.08.91 den Entwurf der Be-
 bauungsplansatzung mit Begründung beschlossen und zur Ausar-
 beitung bestimmt.
 Wohltorf, den 14.08.91

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeich-
 nung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 3
 09.09.1991 bis zum 09.10.1991 während der Dienststunden nach § 3
 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung
 hat mit Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Aus-
 legungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geäu-
 tert werden können, in der Zeit vom 22.08.1991
 bis 06.09.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht wor-
 den.
 Wohltorf, den 10.10.91
 Der katastermäßige Bestand am 3. FEB. 1992 sowie die Gemein-
 deverordnungen der neuen städtebaulichen Planung wer-
 den als richtig beschließt.
 Ahrensburg, den
 - 4. MAZ. 1992
 Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und An-
 regungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Bel-
 ange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Wohltorf, den 26.02.92
 Der Bebauungsplan, die Bebauungsplanänderung, bestehend aus
 der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am
 25.02.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
 Wohltorf, den 26.02.92
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der
 Gemeindevertretung vom 25.02.92 gefasst.
 Wohltorf, den 26.02.92
 Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am
 30.03.92 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg an-
 gemeldet worden. Dieser hat mit Verfügung/Holz vom 30.06.92
 Az.: 610/61702-1337.2.2 erklärt, das
 - keine Verteilung von Kontrollverpflichtungen geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverordnungen aufgehoben sind
 - wenn die Entlassung aus dem Landschaftsschutz bekanntgemacht und
 die Waldumwandlungsgenehmigung Wohltorf, den 03.07.92
 ausgeschrieben wurde.
 Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Plan-
 zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus-
 gefertigt.
 Wohltorf, den 09.12.92

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan so-
 wie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienst-
 stunden von jedermann eingesehen werden kann und über die
 nicht Auskunft zu erteilt werden soll, sind am 29.12.92 erfolb-
 lich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die
 Geltendmachung der Verteilung von Verfahren- und Formvor-
 schriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf § 215 Abs. 2
 BauGB und weiter die Rechtsfolgen auf § 44 BauGB) hingewie-
 sen worden. Die Satzung ist mit Hinweis am 29.12.92 in
 Kraft getreten.
 Wohltorf, den 29.12.92

III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 FLURSTÜCKSNUMMERN



I FESTSETZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO

MISCHGEBIET
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO

GESCHLOSSFLÄCHENZAHL
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO

GRUNDFLÄCHENZAHL
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO

BAUGRENZEN
 § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO

RAUFGEHÖHE
 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN MIT ANZAHL DER STELLPLÄTZE
 § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

FLÄCHEN FÜR DEN WALD
 § 9 ABS. 1 NR. 18b BAUGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 § 9 ABS. 1 NR. 25d BAUGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN
 § 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (FEUERWEHRHILFZUFAHRT)
 § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 § 9 ABS. 7 BAUGB

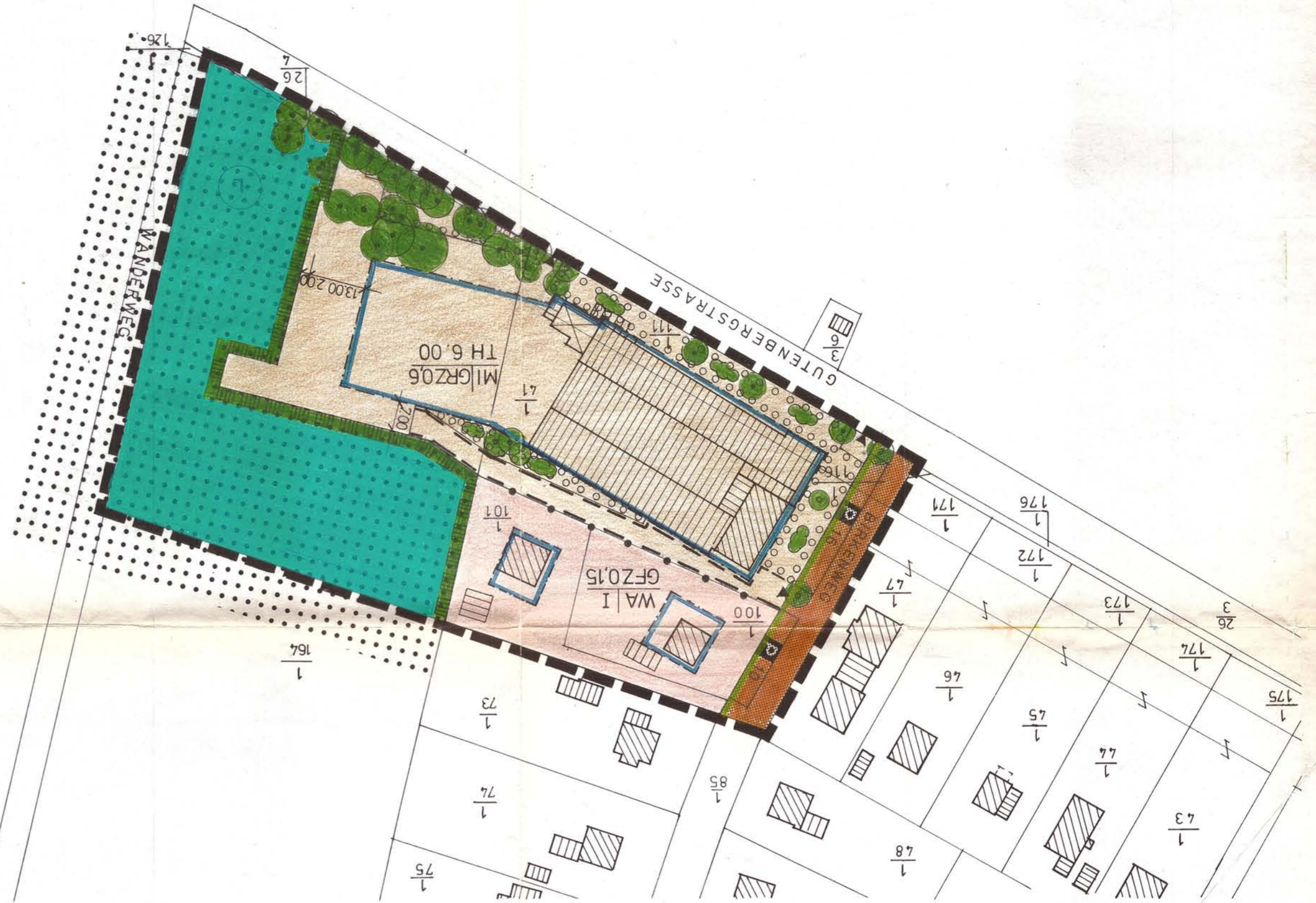
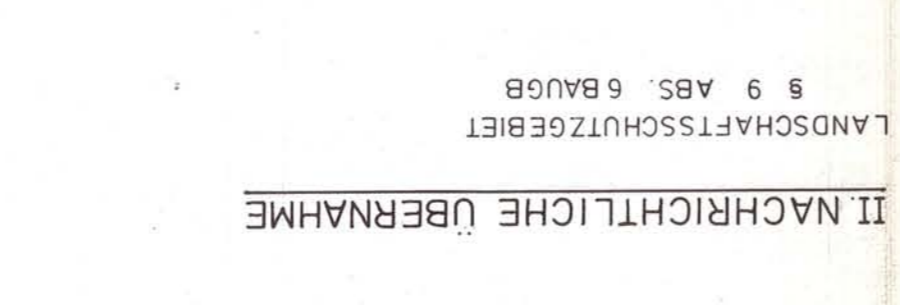
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 § 16 ABS. 5 BAUNVO

EINFAHRTEN
 § 9 ABS. 1 NR. 4 UND 11 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
 BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 § 9 ABS. 6 BAUGB

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Series of official seals and signatures of the Mayor (Bürgermeister) and Council members (Rat) of Wohltorf, dated from 1990 to 1992.